

BESTELLUNG FUNKRUNDSTEUEREMPFÄNGER GEMÄß EEG

Abrechnungsvariante für Funkrundsteuerempfänger zur Leistungsreduzierung einer Eigenerzeugungsanlage gemäß § 6 Abs. 1, 2 EEG 2012.

Ich wähle folgende Möglichkeit:

<input type="checkbox"/>	Ich kaufe den Funkrundsteuerempfänger (FRE) bei der EWR Netz GmbH zum Preis von 498,05 € inkl. MWST. <i>Der FRE geht in das Eigentum des EE-Anlagenbetreibers über. Der Einbau, Betrieb und die Wartung wird durch den EE-Anlagenbetreiber beauftragt und verantwortet. Die jährlichen Lizenzkosten der Firma EFR für den Betrieb des FREs sind im Kaufpreis enthalten.</i>
<input type="checkbox"/>	Ich miete den Funkrundsteuerempfänger (FRE) bei der EWR Netz GmbH. Der Mietpreis beträgt pro Jahr 63,80 € inkl. MWST. <i>Der FRE bleibt im Eigentum der EWR Netz GmbH. Der Einbau, Betrieb und die Wartung wird durch die EWR Netz GmbH durchgeführt. Diese Kosten, inkl. der jährlichen Lizenzkosten der Firma EFR des FREs, sind im Mietpreis enthalten. Die Anbindung der Anlage an den FRE muss durch den Installateur erfolgen.</i>

Auftraggeber

Name _____
 Straße _____
 PLZ _____ Ort _____
 Telefon _____
 E-Mail _____

Montageart

- 3-Punkt (Stufenschaltung auf 100% - 60% - 30% - 0%)
 3-Punkt (Stufenschaltung auf 100% - 0%)*
 Hutschiene (Stufenschaltung auf 100% - 0%)*

Lieferanschrift

Name/Firma _____
 Straße _____
 PLZ _____ Ort _____
 Telefon _____
 E-Mail _____

Angaben zur Anlage

Betreiber _____
 Straße _____
 PLZ _____ Ort _____
 Telefon _____
 E-Mail _____

Parametrierung

(wird von EWR Netz GmbH ausgefüllt)

FRE-Nummer

Rechnungsanschrift (falls abweichend)

Name/Firma _____
 Straße _____
 PLZ _____ Ort _____
 Telefon _____
 E-Mail _____

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Netzbetreiber

Firma	EWR Netz GmbH		
Abteilung	AS-MT		
Straße	Sommerdamm 134		
PLZ	67550	Ort	Worms
Telefon	06241/848-866		
E-Mail	messtechnik@ewr-netz.de		

Datenschutz:

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden von der EWR Netz GmbH zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

*Hinweis betreffend die Regelung der Anlage in den Stufen 100% (Ein) und 0% (Aus)

Nach dem rechtlich unverbindlichen Anwendungshinweis des BMU und des BMWi zu § 6 Absatz 2 EEG 2012 ist es für Anlagen mit einer Modulleistung bis einschließlich 100 kWp zulässig, wenn die technische Einrichtung, die dazu dient, den Netzbetreiber dazu zu befähigen, jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren zu können, mindestens die Befehle Einspeiseleistung 100% (Ein) und 0% (Aus) umsetzen kann. Ein stufenloses Regeln ist nach der Ansicht von BMU und BMWi für Anlagen mit einer Modulleistung bis einschließlich 100 kWp derzeit nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Auswahl dieser Regelungsvariante (alternativ hierzu steht es dem Anlagenbetreiber frei, sich für eine Regelung seiner Anlage in den Stufen 100%, 60%, 30% und 0% zu entscheiden) zur Folge hat, dass im Falle einer ferngesteuerten Leistungsreduzierung nur der Anteil der entgangenen Einnahmen nach § 12 EEG 2012 entschädigt wird, der auf die durch den Netzbetreiber vorgegebene Regelungsstufe entfällt.

Beispiel:

Falls die Einspeisung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas oder Kraft-Wärme-Kopplung aufgrund eines Netzengpasses im Sinne von § 11 Absatz 1 EEG 2012 zu reduzieren ist und hierfür durch den Netzbetreiber eine Reduzierung (Sollwert) i.H.v. 30% bezogen auf die Anschlusswirkleistung vorgegeben wird, so kann im Rahmen der Härtefallregel des § 12 EEG 2012 durch den Anlagenbetreiber nur eine Entschädigung für die entgangenen Einnahmen beansprucht werden, die der durch den Netzbetreiber vorgegebenen Leistungsreduzierung zuzuordnen sind. Hat sich der Anlagenbetreiber dafür entschieden, seine Anlage mit einer technischen Einrichtung auszustatten, die nur die Befehle Einspeiseleistung 100% (Ein) und 0% (Aus) umsetzen kann, so besteht in dem beschriebenen Szenario (die durch den Netzbetreiber geforderte Reduzierung entspricht 30% bezogen auf die Anschlusswirkleistung) lediglich ein Anspruch auf Entschädigung für die Entgelte, die dem Anlagenbetreiber bei einer Reduzierung der Anlagenleistung um 30% entgangen wären. Ein Anspruch auf eine Entschädigung der insgesamt entgangenen Entgelte besteht hingegen nicht, da durch den Netzbetreiber lediglich eine Reduzierung um 30% eingefordert wurde.